

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 28

Erlaubnistatbestandsirrtum – Erlaubnisirrtum**I. Allgemeines**

Im Gegensatz zum Tatbestandsirrtum nach § 16 StGB und zum Verbotsirrtum nach § 17 StGB, die sich auf Elemente des Tatbestandes beziehen, betreffen die hier behandelten Irrtümer die Rechtfertigungsebene. Der Täter irrt sich also entweder über das Vorliegen einer Rechtfertigungslage oder über das Eingreifen bzw. die Reichweite eines Rechtfertigungsgrundes.

II. Dogmatische Vorüberlegungen – Einordnung von Vorsatz und Unrechtsbewusstsein

1. Vorsatztheorie: Das Unrechtsbewusstsein stellt einen Bestandteil des Vorsatzes dar. Der Vorsatz besteht somit aus den Elementen: Tatbestandsvorsatz (= Vorsatz bzgl. der Tatbestandsverwirklichung) und Unrechtsbewusstsein (= Kenntnis der Rechtswidrigkeit). Konsequenzen also:

- Jeder relevante Irrtum, egal in welcher Form, beseitigt den Vorsatz
- Es findet keine Trennung zwischen Tatbestandsirrtum und Verbotsirrtum statt
- Auch der vermeidbare Verbotsirrtum führt zum Vorsatzausschluss.

2. Schuldtheorie (inzwischen Grundlage der §§ 16, 17 StGB): Das Unrechtsbewusstsein ist ein eigenständiger Bestandteil der Schuld und somit vom (Tatbestands-)Vorsatz zu unterscheiden. Es ist also möglich, dass der Täter vorsätzlich handelt und dennoch das Unrecht seiner Tat nicht kennt. Konsequenzen:

- Fehlendes Unrechtsbewusstsein kann somit zwar die Schuld, nicht jedoch den Vorsatz beseitigen
- Jeder relevante Irrtum über das Verbotensein der Tat (= unvermeidbarer Verbotsirrtum) schließt lediglich das Unrechtsbewusstsein, nicht aber den Vorsatz aus.

III. Der Erlaubnistatbestandsirrtum (gesetzlich nicht geregelt)

- 1. Definition:** Irrtum über das Vorliegen eines Umstandes, der, wenn er wirklich vorläge, die Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes erfüllen würde.
- 2. Rechtsfolge:** Die Behandlung ist umstritten (siehe besonderes Arbeitsblatt).
 - a) Eingeschränkte Schuldtheorie (h.M.):** Anwendung des § 16 I StGB analog
 - aa)** Der gesamte Vorsatz entfällt, Teilnahme ist daher nicht möglich
 - bb)** Der Schuldvorsatz entfällt, der Tatbestandsvorsatz hingegen bleibt bestehen (h.M.), Teilnahme daher möglich.
 - b) Rechtsfolgenverweisende Schuldtheorie (BGH):** Anwendung der Rechtsfolgen des § 16 I StGB. Vorsatz bleibt bestehen, Täter wird aber in den Rechtsfolgen so behandelt, als sei § 16 StGB anwendbar.
 - c) Strenge Schuldtheorie:** Anwendung des § 17 StGB, da lediglich das Unrechtsbewusstsein fehlt.
 - d) Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen:** Anwendung des § 16 StGB direkt.
 - e) (Modifizierte) Vorsatztheorie:** Da das Unrechtsbewusstsein Bestandteil des Vorsatzes ist entfällt dieser.
- 3. Einordnung:** Prüfung variiert je nach vertretener Theorie. Nach der h.M. Prüfung innerhalb der Schuld im Rahmen der Schuldform (Schuldvorsatz als Schulselement!).
- 4. Beispiel:** Der Täter erschießt einen Menschen, weil er irrig annimmt, dieser würde ihn angreifen und er daher glaubt, es läge eine Notwehrsituation vor (Putativnotwehr).

IV. Der Erlaubnisirrtum („indirekter Verbotsirrtum“ – gesetzlich nicht geregelt)

- 1. Definition:** Irrtum über das Bestehen oder die rechtlichen Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes. Der Täter nimmt einen Rechtfertigungsgrund an, den die Rechtsordnung nicht anerkennt.
- 2. Rechtsfolge:** Behandlung nach § 17 StGB (wie ein Verbotsirrtum).
- 3. Einordnung:** Prüfung innerhalb der Schuld im Rahmen des Unrechtsbewusstseins.
- 4. Beispiele:** **a)** Der Täter tötet einen Menschen, weil er glaubt, die aktive Sterbehilfe sei ein anerkannter Rechtfertigungsgrund. **b)** Der Täter tötet einen Menschen auf der Flucht, weil er irrtümlich glaubt, auch eine Tötung sei vom Festnahmerecht des § 127 StPO gedeckt.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch*, § 21 I 2, II 2, 3; *Haft*, 10. Teil §§ 3, 5-8; *Heinrich*, § 31; *Kühl*, § 13 III, IV; *Rengier*, § 30; *Wessels/Beulke*, §§ 11 II, IV.
Literatur/Aufsätze: *Brocker*, Wider die Angst vor dem sog. „doppelten Irrtum im Strafrecht – der „Mauswieselfall“, *JuS* 1994, L 17; *Dieckmann*, Plädoyer für die eingeschränkte Schuldtheorie beim Irrtum über Rechtfertigungsgründe, *JURA* 1994, 178; *Gasa*, Die Behandlung des Irrtums über rechtfertigende Umstände im Gutachten – Typische Fehler, *JuS* 2005, 890; *Haft*, Der doppelte Irrtum im Strafrecht, *JuS* 1980, 430, 588, 659; *Herzberg/Scheinfeld*, Der Erlaubnistatbestandsirrtum – dargestellt in Form eines Seminarvortrags, *JuS* 2002, 649; *Heuchemer*, Die Behandlung des Erlaubnistatbestandsirrtums in der Klausur, *JuS* 2012, 795; *Graul*, Der Erlaubnistatbestandsirrtum, *JuS* 1992, L 49; *Kelker*, Erlaubnistatbestand und Erlaubnisirrtum – eine systematische Erörterung, *JURA* 2006, 591; *Momsen/Rackow*, Der Erlaubnistatbestandsirrtum in der Fallbearbeitung, *JA* 2006, 550, 654; *Nippert/Tinkl*, Erlaubnistatbestandsirrtum? Auswirkungen der ex-ante- bzw. ex-post-Beurteilung der Rechtfertigungslage von § 32 und § 34 StGB, *JuS* 2002, 964; *Plaschke*, Der Doppelirrtum im Strafrecht: Ein Nagetier schreibt Rechtsgeschichte, *JURA* 2001, 234; *Scheffler*, Der Erlaubnistatbestandsirrtum und seine Umkehrung, das Fehlen subjektiver Rechtfertigungselemente, *JURA* 1993, 617; *Schmelz*, Der Erlaubnistatbestandsirrtum im Gutachten – Eine klausuraufbauorientierte „Regieanweisung“, *JURA* 2002, 391; *Schuster*, Der Doppelirrtum auf Rechtfertigungsebene, *JuS* 2007, 617; *Stiebig*, Der Erlaubnistatbestandsirrtum in der Prüfungsarbeit, *JURA* 2009, 274; *Trüg/Wentzell*, Grenzen der Rechtfertigung und Erlaubnistatbestandsirrtum, *JURA* 2001, 30.

Literatur/Fälle: *Berster/Yenimazman*, Gueghupf meets Kung Fu, *JuS* 2014, 329; *Britz*, Errare humanum est?, *JuS* 2002, 465; *Kühl/Hinderer*, Scherben bringen nicht immer Glück, *JURA* 2012, 488; *Momsen/Sydow*, Überraschungen im Parkhaus, *JuS* 2001, 1194; *Stoffers*, Ein Tag im Leben des BADEMEISTERS A, *JURA* 1993, 376.

Rechtsprechung: **BGHSt 2, 194** – Anwaltsnötigung (Grundlage der strafrechtlichen Irrtumslehre); **BGHSt 3, 105** – Landheim (Abgrenzung von Erlaubnistatbestandsirrtum und Erlaubnisirrtum).